

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 1

Rubrik: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verminderung der Unterstützungssumme mit der Ausrichtung eines erheblichen Beitrages des Staates an die Arbeitslosenunterstützungen.

Es kommen zu der Summe von Fr. 65 319 619 noch hinzu:

die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitälern, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und die Unterstützungen für die Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen schätzungsweise „ 14 000 000

die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahre 1934:

für Schweizer im Ausland	„	313 000
für heimgekehrte Schweizer	„	283 020
für die wiedereingebürgerten Frauen	„	156 655
Subvention der schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande	„	56 579

Total der amtlichen Unterstützung Fr. 80 128 873

(1933: Fr. 78 937 193). Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege: ca. 12 000 000 Fr. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1934 92 128 873 Fr. für Unterstützungszwecke ausgegeben, oder auf den Kopf der Bevölkerung (4 066 400 Einwohner) Fr. 22.65.

Bundsrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXXXIII.

Art. 17 des Konkordates (bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates [Art. 15 und 16] sind vom Wohnkanton und vom Heimatkanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, in Rechnung zu bringen) **hat die Meinung, daß die niederste Taxe angewendet werde, die überhaupt für einen armenrechtlich versorgten Kantonsbürger in Betracht kommt.** (Baselstadt c. Aargau i. S. Marie G. von F.-G. [Aargau], wohnhaft in Basel, vom 11. September 1936.)

Begründung:

Die entscheidende Frage ist, was unter dem Ausdruck in Art. 17 des Konkordates: „die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten“, zu verstehen ist. Sicher ist das nicht das Minimum, das ein wenn auch armer Kantonsbürger selbst entrichtet, wenn er aus eigenen Mitteln zahlt (Selbstzahler), sondern gemeint ist: die Minimaltaxe, welche die Armenpflege bei Unterbringung eines von ihr Unterstützten zu entrichten hat. — Unerheblich ist, ob diese Taxe die Selbstkosten deckt. Da sie dies sehr oft, wenn nicht in der Regel, nicht tut, hätte Art. 17 es ausdrücklich gesagt, wenn er irgendwie auf die Selbstkosten hätte abstellen wollen. — Die Meinung von Art. 17 ist offenbar die, es müsse die niederste Taxe angewandt werden, die überhaupt für einen armenrechtlich versorgten Kantonsbürger in Betracht komme. Für die Anstalt Königsfelden beträgt diese

zur Zeit zweifellos Fr. 1.20. — Daß es sich im vorliegenden Fall um eine Bürgerin des Kantons Aargau und eine Bürgerin einer Gemeinde handelt, für die gerade die Taxe von Fr. 1.20 gilt, ist rechtlich ohne Bedeutung.

Aargau machte geltend, die Festsetzung der Taxen in § 6 des Dekretes betreffend die Kostenvergütung in der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden vom 20. November 1928 nach Heimatgemeinden sei eine interne Angelegenheit und bedeute materiell eine Subvention des Staates an die finanzschwachen Gemeinden. Die Festsetzung der Minimaltaxen wird immer eine interne Angelegenheit sein, aber Art. 17 des Konkordates stellt gerade auf die Regelung dieser internen Angelegenheit ab. Eine Subvention an die finanzschwachen Gemeinden bedeutet diese Taxefestsetzung deshalb, weil die Taxe die Selbstkosten nicht deckt. Darauf nimmt aber, wie schon gesagt, Art. 17 keine Rücksicht, und es ist daher auch unerheblich, ob der Ausfall an den Selbstkosten vom Kanton oder von wem sonst getragen wird.

Der zweite Absatz von § 8 des erwähnten Dekretes ist konkordatswidrig und kann daher auf Konkordatsfälle nicht angewandt werden. Art. 17 stellt nicht auf Gegenseitigkeit ab. Konkordatswidrig ist auch in Absatz 1 von § 8 die Festsetzung einer Taxe für die Konkordatsfälle, sofern diese die nach Art. 17 des Konkordates geltende Minimaltaxe überschreitet.

Aargau macht geltend, der Wohnkanton könne bei der oben wiedergegebenen Auslegung des Konkordates einen Gewinn erzielen, indem er einen in einer armen aargauischen Gemeinde Heimatberechtigten in Königsfelden versorge. Allerdings kann er sich so unter Umständen eines Teiles seiner wohnörtlichen Last entledigen. Das widerspricht aber dem Wesen des Konkordates nicht, entspricht vielmehr einem auch Art. 15, Absatz 2 zugrunde liegenden Gedanken. Als stoßend könnte eher empfunden werden, daß gemäß Art. 17 nach der gegebenen Auslegung der Ansatz von Fr. 1.20 auch für die Angehörigen einer besser gestellten Gemeinde zu gelten hätte. Da aber Art. 17 auf die Gemeindezugehörigkeit keine Rücksicht nimmt, kann für diesen Fall nicht wohl eine Ausnahme gemacht werden.

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 8. Mai 1936 aufgehoben. M. G. ist in der Anstalt Königsfelden zur Minimaltaxe von Fr. 1.20 pro Tag zu verpflegen. (Aargau hatte 4 Fr. festgesetzt.)

LXXXIV.

Art. 13, 3 (Heimschaffung einer Familie möglich bei Verurteilung des Ernährers zu einer Freiheitsstrafe und Dauer der Unterstützung von 6 Monaten) **sieht nicht eine unbedingte Unterstützungspflicht von 6 Monaten vor, die nicht durch eine Domiziländerung aufgehoben werden kann, auch wenn der Umzug der Leute vollständig freiwillig erfolgte** (Zürich c. Tessin i. S. J. G. von Pf. [Zürich], wohnhaft in A. [Tessin], vom 21. September 1936).

Begründung:

Daß der Wegzug der Frau G. ein freiwilliger war, ist unbestritten. Streitig ist dagegen, ob dieser Wegzug gemäß Art. 4 des Konkordates den Wohnkanton befreit hat, oder ob, nach der Behauptung von Zürich, Art. 13, Absatz 3 des Konkordates, eine unbedingte Unterstützungspflicht von 6 Monaten vorsteht, die „nicht durch eine von der Wohnortsbehörde ermöglichte Domiziländerung aufgehoben werden kann, auch wenn der Umzug der Leute vollständig freiwillig erfolgte“. Der Wortlaut von Art. 13, Absatz 3, spricht nicht für diese Auffassung; er sagt nur, die Heimschaffung könne nicht früher erfolgen, als nachdem während 6 Monaten unterstützt worden sei. Auch der innere Zusammenhang spricht gegen die Auffassung von Zürich. Voraussetzung des Konkordatsfalles, d. h. der konkordatsgemäßen Behandlung eines

Falles, ist der Wohnsitz. Sein Aufhören beendet auch den Konkordatsfall (Art. 4). Nach der Auffassung von Zürich hätte aber das Konkordat in Art. 13, Absatz 3, einen von der Grundlage des Wohnsitzes losgelösten, unter Umständen „wohnsitzlosen“ Konkordatsfall schaffen wollen, oder, was dasselbe wäre, einen rein fiktiven Wohnsitz. Das ist um so unwahrscheinlicher, als das Konkordat seinen eigenen, nur auf tatsächlichem Wohnen beruhenden Wohnsitzbegriff geschaffen hat, gerade um die Unterscheidung des Konkordatsfalles vom Nichtkonkordatsfall zu ermöglichen. Auch aus Absatz 4 von Art. 13 kann die von Zürich vertretene Auffassung nicht begründet werden; er sagt nur, in welchem Zeitpunkt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons aufhört, sofern es überhaupt zur Heimkehr kommt.

In einem Fall nimmt allerdings auch die Spruchpraxis des Bundesrates an, daß trotz des Wegzuges die Kostenpflicht des Wohnkantons nicht aufhöre, nämlich dann, wenn das Verlassen des Kantons nicht ein unzweifelhaft freiwilliges war (vgl. den Entscheid vom 4. Oktober 1935 i. S. Zürich gegen Aargau, betreffend Ferdinand Rüeger-Trachsel). Dieser Fall liegt aber hier zugegebenermaßen nicht vor. Zürich scheint allerdings zu wünschen, daß ihm auch der Fall freiwilligen Wegzuges wenigstens dann gleichgestellt werde, wenn der Wegzug durch eine Umzugsunterstützung ermöglicht wurde. Die Fortdauer der Kostenpflicht des Wohnkantons rechtfertigt sich aber nur dann, wenn der Wohnkanton konkordatswidrigerweise einen Druck auf Wegzug ausgeübt hat. Der unfreiwillige Wegzug darf nicht präsumiert werden. Jedenfalls dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Zahlung der Transportkosten als eine armenrechtlich angemessene Maßnahme erscheint. Der Wohnkanton ist nach dem Konkordat nicht verpflichtet, dem Wegzug Hindernisse zu bereiten. Der Unterstützte hat ein verfassungsmäßiges Recht, seinen Wohnsitz frei zu wählen und zu verlegen. Dieses Recht hatte auch Frau G., da sie nicht bevormundet war.

Mit dem freiwilligen Verlassen des bisherigen Wohnkantons Tessin durch Frau G. endigte die Beitragspflicht dieses Kantons; die Forderung des Kantons Zürich ist daher unbegründet.

LXXXV.

Ein Sanatoriumsaufenthalt von mehrmonatiger Dauer ist eine Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 15, 1 des Konkordates. Mit dem Eintritt in eine Anstalt endigt der Konkordatswohnsitz, bleibt aber für die Kostenverteilung weiterhin wirksam. (Appenzell J. Rh. c. Solothurn i. S. J. J. F. von G. [Appenzell J. Rh.], wohnhaft in D. [Solothurn], vom 9. Oktober 1936.)

Begründung:

Die Frage, ob es sich bei dem Sanatoriumsaufenthalt des Knaben K. J. um Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates gehandelt habe oder nicht, ist für die Beurteilung des Falles grundlegend und muß daher in erster Linie geprüft werden. Der Standpunkt Solothurns, daß nur dauernde Versorgung, womit wohl Versorgung auf unabsehbare Zeit gemeint ist, als Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates zu gelten habe, findet im Konkordat keine Stütze, da dieses bei der Regelung der Anstaltsversorgung nur von „Anstaltsversorgung“ schlechthin, nicht von „dauernder Anstaltsversorgung“ spricht. Richtig ist, daß der Aufenthalt in der Anstalt von einer gewissen, wenn auch nicht unabsehbaren Dauer sein muß, um als „Anstaltsversorgung“ im Sinne des Konkordates bezeichnet werden zu können. Der Begriff der „Versorgung“ setzt eine gewisse Dauer voraus. Ein nur ganz vorübergehender Aufenthalt in einer Anstalt, z. B. Spitalaufenthalt für eine ohne Komplikationen verlaufende Niederkunft oder Blinddarmentzündung, ebenso etwa

der von vornherein auf kurze Frist bemessene Aufenthalt eines Schulkindes in einem Ferienheim, ist, auch wenn die Kosten zu öffentlichen Lasten gehen, keine „Versorgung“ und fällt daher nicht unter die besondern Bestimmungen des Konkordates über die Anstaltsversorgung. Ein Aufenthalt in einem Sanatorium ist aber wohl nie nur ganz vorübergehend, sofern wenigstens die Kur nicht etwa durch unvorhergesehene Umstände unterbrochen wird; es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß in der Regel der Heilerfolg in solchen Fällen nur nach länger dauernder Kur eintritt. Sanatoriumsaufenthalte von mehrmonatiger Dauer sind ohne Zweifel als „Anstaltsversorgungen“ im Sinne des Konkordates zu betrachten, weil ihre Dauer nicht eine bloß vorübergehende ist. Der Knabe K. F. ist ungefähr sieben Monate lang im Sanatorium geblieben. Er war demnach während dieser Zeit im Sinne des Konkordates in einer Anstalt versorgt, und zwar handelte es sich, trotz seines Kindesalters, um Versorgung gemäß Art. 15 des Konkordates, da keiner der besondern, in Art. 16 erwähnten Fälle der Versorgung eines Kindes vorlag.

Hieran wird dadurch nichts geändert, daß das Konkordat in Art. 14, Absatz 1, von „dauernder Versorgung in einer Anstalt“ und in Art. 16, Absatz 2, von „fortdauernder Anstaltspflege“ spricht, da die in diesen beiden Bestimmungen erörterten Tatbestände demjenigen des Falles K. F. nicht entsprechen.

Nachdem dies feststeht, bleibt noch zu entscheiden, wie es sich im vorliegenden Falle mit dem Konkordatswohnsitz und der sich daraus ergebenden Kostenteilung verhielt. An Hand der bisherigen, feststehenden bundesrätlichen Rechtsprechung stellt sich diese Sache wie folgt dar:

Der Vater J. J. F. hatte mit seiner Familie im Kanton Solothurn Konkordatswohnsitz. Sein Konkordatswohnsitz endigte im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung; er blieb aber weiterhin maßgebend für die Verteilung der Unterstützungslast während der Anstaltsversorgung (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 30. Juni 1933, i. S. Solothurn gegen Zürich, betreffend Emil Meier-Eicher; Sammlung der Entschiede von D. Dübny, 2. Ergänzungsausgabe, S. 125 ff.). Von nun an hatte die Ehefrau F., die bisher den Wohnsitz des Ehemannes geteilt, also abgeleiteten Konkordatswohnsitz gehabt hatte, selbständigen Konkordatswohnsitz im Kanton Solothurn, und der Knabe K. teilte den Wohnsitz seiner Mutter. Mit dem Eintritt des Knaben in die Heilstätte endigte auch sein abgeleiteter Wohnsitz, aber er blieb weiterhin maßgebend für die Verteilung der Versorgungskosten. Hieran konnte die Tatsache nichts mehr ändern, daß während des Anstaltsaufenthaltes des Kindes die Mutter den bisherigen Wohnkanton verließ, wodurch ihr dortiger Konkordatswohnsitz endigte; denn der Konkordatswohnsitz des Kindes hatte schon vorher geendigt, blieb aber für die Kostenverteilung weiterhin wirksam (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 22. Oktober 1935, i. S. Basel-Stadt gegen Bern, betreffend Lucie Baumann; dieser Entscheid bezieht sich auf die Anstaltsversorgung eines minderjährigen Kindes und sagt ferner, daß die dargestellte Regelung auch dann gilt, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit erst nach erfolgter Einweisung in die Anstalt eingetreten ist, wie dies auch bei K. F. der Fall war).

Nichts anderes sagte auch das von Solothurn angefochtene Gutachten der Polizeiabteilung vom 12. Mai 1936, das somit nicht eine persönliche Meinung ausgedrückt, sondern nur die bundesrätliche Rechtsprechung wiedergegeben hat. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die Ausführungen in den beiden angeführten bundesrätlichen Entscheiden verwiesen.

Von dieser feststehenden Rechtsprechung heute noch abzuweichen, besteht um so weniger Anlaß, als bekanntlich das Konkordat demnächst revidiert werden soll. Es ist zuzugeben, daß die beim heutigen Wortlaut des Konkordates unvermeidliche

Annahme des Aufhörens des Wohnsitzes im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung gewisse Unzukömmlichkeiten mit sich bringt und auch rechtlich eine nicht ganz befriedigende Konstruktion darstellt. Die bevorstehende Revision des Konkordates dürfte Gelegenheit bieten, zu prüfen, ob diese Konstruktion fallen gelassen werden kann. Solange aber der bisherige Wortlaut gilt, muß der Bundesrat an seiner bisherigen Rechtsprechung, wie sie im Gutachten vom 12. Mai 1936 dargelegt ist, festhalten. Gemäß dieser Rechtsprechung mußte die Konkordatsgemäße Verteilung der Anstaltskosten für das Kind fort dauern, trotzdem die Eltern den bisherigen Wohnkanton verlassen hatten.

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 20. Juni 1936 aufgehoben. Die Kosten der Versorgung des Knaben K. F. in der Heilstätte Allerheiligenberg sind von den Kantonen Solothurn und Appenzell J.-Rh. gemäß Konkordat zu tragen.

LXXXVI.

Außereheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter und bilden mit ihr eine Unterstützungseinheit, solange diese tatsächlich für sie sorgt (Art. 2, 3). Sobald die Mutter durch Wiederverheiratung eine andere Kantonsangehörigkeit als die der Kinder erwirbt, erlangen die Kinder selbständigen Wohnsitz am Orte, wo die Vormundschaft geführt wird. Nach der Anstaltsversorgung richtet sich die Unterstützungspflicht des Heimat- und des Wohnkantons nach dem Wohnsitz, wie er im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung bestand. Da es sich um Personen handelt, die der Ob Sorge der Eltern nicht mehr unterstehen, ist die Dauer des Wohnsitzes von der Geburt der Kinder an zu berechnen, gemäß Art. 2, 4 des Konkordates, und der Wohnsitz der Mutter vor der Geburt der Kinder fällt außer Betracht. (Baselland c. Zürich i. S. Frau S. L.-F. und ihrer außerehelichen Knaben F. von D. [Baselland], wohnhaft in Zürich vom 9. Oktober 1936.)

Begründung:

In formeller Hinsicht ist festzustellen, daß, entgegen der Meinung von Basellandschaft, dem angefochtenen Entscheide des Zürcher Regierungsrates vom 10. Oktober 1935 der Charakter eines Beschwerdeentscheides gemäß Art. 18 des Konkordates nicht abgesprochen werden kann. Der Bundesrat hat in seinem Entscheide vom 19. März 1934, i. S. Luzern gegen Aargau, betreffend Agatha Stalder-Baumann (Sammlung der Entscheide von D. Dübny, 2. Ergänzungsausgabe, S. 131 ff.), dargelegt, daß das Konkordat für den Weg, den die Einsprache und die Beschwerde in erster Instanz nehmen sollen, keine starre Schablone festsetzen wollte. Voraussetzung zum erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid gemäß Art. 18 des Konkordates ist, daß die zuständigen Behörden der beiden Kantone vorher über die Streitfrage miteinander korrespondiert und damit Gelegenheit gehabt haben, ihre Auffassungen darzulegen und zu begründen. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen, und es kann deshalb nicht gesagt werden, der Regierungsrat des Kantons Zürich sei zum Beschwerdeentscheid gemäß Art. 18 nicht zuständig gewesen. Nur dann, wenn der eine der beiden streitenden Kantone von der Regierung des andern ohne vorherige Diskussion mit einem Beschlusse überrascht wird, kann eingewendet werden, daß diesem Beschlusse der Charakter eines Beschwerdeentscheides gemäß Art. 18 abgehe. Im übrigen ist es, wie schon in dem angeführten bundesrätlichen Entscheide ausgeführt wurde, nicht von besonderer Bedeutung, welche der beiden Kantonsregierungen im Einzelfalle den erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid fälle, da ja in zweiter Instanz der Rekurs an den Bundesrat offen steht und es praktisch

unerheblich ist, welcher Partei dort die Rolle des Beschwerdeflägers zufällt. Dem Begehren von Basel-Landschaft, der angefochtene Beschluß sei aus formellen Gründen aufzuheben, kann somit nicht entsprochen werden.

Materiell fällt in Betracht: Ob die beiden Knaben F. wenigstens in der ersten Zeit nach ihrer Geburt den Wohnsitz der Mutter teilten und demnach mit ihr eine Unterstützungseinheit bildeten, hängt davon ab, ob sie damals im Sinne von Art. 2, Absatz 3, des Konkordates unter deren Obsorge standen. Da die beiden Kinder zunächst in der mütterlichen Familie, nämlich bei der Großmutter, aufgezogen wurden und zudem die Mutter gelegentliche Unterhaltsbeiträge leistete, muß nach bisheriger Rechtsprechung angenommen werden, daß diese Obsorge, und somit auch die Unterstützungseinheit zwischen Mutter und Kindern und der abgeleitete Wohnsitz der Kinder, vorhanden war (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 22. Oktober 1935, i. S. Basel-Stadt gegen Bern, betreffend Lucie Baumann). Ob hieran durch die Bevormundung der Kinder etwas geändert worden sei, braucht hier nicht geprüft zu werden, da bald nachher, und lange vor Eintritt der Anstaltsversorgung und der Unterstützungsbedürftigkeit, der abgeleitete Wohnsitz der Kinder und die Unterstützungseinheit zwischen Mutter und Kindern dadurch beendet wurden, daß die Mutter am 15. Oktober 1927 durch Wiederverheiratung eine andere Kantonsangehörigkeit als die Kinder erwarb. Die Unterstützungseinheit zwischen dem obsorgenden Elternteil und dem Kinde, und damit der abgeleitete Wohnsitz des Kindes, kann nicht weiterbestehen, wenn die Gemeinschaftlichkeit des Kantonsbürgerrechts aufhört, weil von diesem Zeitpunkte an für den Elternteil und das Kind zwei verschiedene Heimatkantone unterstützungspflichtig werden (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 19. Dezember 1935, i. S. Zürich gegen Schaffhausen, betreffend Edwin Klein). Somit hatten vom 15. Oktober 1927 an die beiden Knaben F. selbständigen Wohnsitz am Orte, wo die Vormundschaft geführt wurde (Zürich), und sie bildeten mit der Mutter keine Unterstützungseinheit mehr.

Als am 1. April 1931 Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Absatz 1, des Konkordates und bald darauf Unterstützungsbedürftigkeit eintrat, richtete sich die Unterstützungspflicht des Heimat- und des Wohnkantons nach dem Wohnsitz, wie er im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung bestand. Es handelte sich um „Personen, die der Obsorge der Eltern nicht mehr unterstanden“; die Dauer des Wohnsitzes war daher gemäß Art. 2, Absatz 4, des Konkordates von der Geburt der Kinder an zu berechnen, und der Wohnsitz der Mutter vor der Geburt der Kinder fiel außer Betracht (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 2. Dezember 1935, i. S. Basel-Landschaft gegen Bern, betreffend Rösli Aerni). Die Verteilung der Unterstützungslast, wie sie im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung bestand, bleibt gemäß Art. 16, Absatz 1, des Konkordates maßgebend für die ganze Dauer der Versorgung; auf den Wohnkanton Zürich entfällt ein Viertel, auf den Heimatkanton Basel-Landschaft drei Viertel der Kosten.

Da die Unterstützungseinheit zwischen der Mutter und den Kindern aufgehoben ist, kann der Wohnkanton seine Beitragspflicht nicht mit dem Hinweis ablehnen, daß für die Mutter, die übrigens nicht einmal im gleichen Kanton wohnt, die Voraussetzungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Absatz 2, des Konkordates vorhanden wären; seine Beitragspflicht gegenüber den Kindern ist vielmehr von den persönlichen Verhältnissen der Mutter unabhängig.

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 10. Oktober 1935 aufgehoben. Die Knaben E. und E. F. sind von den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft gemäß Art. 16, Absatz 1, des Konkordates zu unterstützen.

LXXXVII.

Bei vollkommen freiwilligem Wegzug des Unterstützungsbedürftigen aus dem Wohnkanton endigt die Beitragspflicht dieses Kantons gemäß Art. 4 des Konkordates. Ist die Umzugsunterstützung des Wohnkantons nicht im Interesse des Umziehenden, so fällt sie ganz zu Lasten des Wohnkantons. (Zürich c. Luzern i. S. J. S. von D. [Zürich], wohnhaft in Luzern, vom 14. Oktober 1936.)

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Entscheide vom 4. August 1936, i. S. Zürich gegen Solothurn, betreffend Dr. Gustav Schwarz-Egli (siehe „Armenpfleger“ 1936, S. 110), die Grundsätze einläßlich dargelegt und begründet, nach denen die Frage zu beurteilen ist, ob die Beitragspflicht des Wohnkantons weiterbestehe, wenn er die Übersiedelung des Unterstützungsbedürftigen nach einem andern Kanton durch Unterstützung in Geld ermögliche oder begünstige. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf den angeführten Entscheid verwiesen. Es hat sich ergeben, daß bei vollkommen freiwilligem Wegzug des Unterstützungsbedürftigen aus dem Wohnkanton die Beitragspflicht dieses Kantons gemäß Art. 4 des Konkordates endigt. Diese Beitragspflicht kann nur dann weiterbestehen, wenn die Behörden des Wohnkantons den freien Willen des Unterstützungsbedürftigen im Sinne des Wegzuges irgendwie, wenn auch nur durch moralischen Druck, beeinflusst und dadurch versucht haben, sich in konkordatswidriger Weise der Beitragspflicht zu entledigen. Der Bundesrat hat darauf hingewiesen, daß die Unterlassung einer vorherigen Anfrage des Wohnkantons beim Heimatkanton über dessen Stellungnahme zur Übersiedelung als Indiz für konkordatswidrige Nachhilfe beim Wegzug in Frage kommen kann.

Im Falle S.-R. ist unbestritten, daß der Wegzug ein vollkommen freiwilliger war. Der angeführte Entscheid des Bundesrates vom 4. August 1936, worin auf die Wünschbarkeit vorheriger Anfrage beim Heimatkanton hingewiesen wird, war zur Zeit der Übersiedelung der Eheleute S.-R. noch nicht ergangen, so daß die Luzerner Behörden wegen der Unterlassung der Anfrage kein Vorwurf treffen kann. Mit dem Verlassen des Wohnkantons Luzern durch die Eheleute S.-R. ist die Beitragspflicht dieses Kantons gemäß Art. 4 des Konkordates erloschen, und die Unterstützungslast ist von da an vollständig auf den Heimatkanton Zürich übergegangen.

Eine andere Frage ist die, ob die Umzugsunterstützung von 80 Franken gemäß Konkordat von beiden Kantonen nach Konkordat oder insgesamt vom Wohnkanton Luzern, der sie beschlossen hat, zu tragen sei. Im erstern Falle hätte Zürich ein Viertel dieses Betrages, das sind 20 Franken, zu leisten. Der effektive Streitwert bei dieser Frage beträgt also 20 Franken. Während für die Anwendung von Art. 4 nur die Freiwilligkeit des Wegzuges maßgebend sein kann, rechtfertigt es sich, bei der Umzugsunterstützung außerdem den Nachweis zu verlangen, daß der Umzug in wohlverstandenen Interesse des Umziehenden lag. Unterstützt ihn der Wohnkanton in andern Fällen, dann tut er dies im eigenen Interesse und dann soll er auch selbst die ganzen Kosten tragen. Im vorliegenden Falle ist es doch recht fraglich, ob das Interesse der beiden unterstützten Personen die Übersiedelung nach dem Heimatkanton erforderte; ihre Lage ist durch die Übersiedelung weder verbessert noch verschlechtert worden. Es rechtfertigt sich daher, daß der Wohnkanton diese Umzugskosten zu seinen alleinigen Lasten übernehme.
